

Bundesgesetzblatt ²²¹

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 29. Februar 1996

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 96	Gesetz zur Übernahme befristeter Kündigungsmöglichkeiten als Dauerrecht FNA: 400-2 GESTA: C35	222
26. 2. 96	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler FNA: 240-11 GESTA: B34	223
26. 2. 96	Neufassung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler FNA: 240-11	225
26. 2. 96	Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) FNA: neu: 2034-8 GESTA: G29	227
13. 2. 96	Grundstoff-Kostenverordnung (GÜG-KostV) FNA: neu: 2121-7-1	230
21. 2. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung FNA: 7823-5-6	232
21. 2. 96	Bekanntmachung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung FNA: neu: 2032-23-5	243
21. 2. 96	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	260

**Gesetz
zur Übernahme befristeter
Kündigungsmöglichkeiten als Dauerrecht**

Vom 21. Februar 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 564b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 werden vor den Worten „die Kündigung auf diese Räume oder Grundstücksteile beschränkt“ die Worte „und er“ eingefügt und die Worte „und sie dem Mieter vor dem 1. Juni 1995 mitteilt“ gestrichen.
2. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „1. Juni 1995“ durch die Angabe „1. Juni 1999“ ersetzt.
3. In Absatz 7 Nr. 5 werden die Worte „den Wohnraum dem Mieter vor dem 1. Juni 1995 überlassen und ihn“ durch die Worte „den Mieter“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Februar 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Vom 26. Februar 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Spätaussiedlern in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz erfaßt auch die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

(1) Spätaussiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen die Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten seiner Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist – außer in den Fällen des Absatzes 4 – nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Spätaussiedler zu betreuen.

(4) Die Zuweisung wird gegenstandslos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, für den er nicht nur vorübergehend nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, und ein Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen, in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren.“

3. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz

(1) Spätaussiedler, die abweichend von

- a) der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder
- b) der Zuweisung aufgrund des § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort

ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Sie erhalten in der Regel von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

(2) Diese Regelung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 3b

Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe

(1) Nehmen Spätaussiedler abweichend von

- a) der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder
- b) der Zuweisung aufgrund des § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort

ständigen Aufenthalt und erhalten sie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe des aufgrund des § 2 zugewiesenen Ortes oder des nach einer anderen landesinternen Regelung bestimmten Ortes verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe, der tatsächlich Hilfe gewährt, die aufgewendeten Kosten gemäß § 3a Abs. 1 Satz 2 zu erstatten. § 111 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes findet auf länderübergreifende Erstattungsansprüche entsprechende Anwendung.

(2) Ist eine Zuweisung oder eine andere landesinterne Regelung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten

verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zu einer Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes.“

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Ermächtigung
für den Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einen Schlüssel für die Zuweisung von Spätaussiedlern innerhalb des Landes festzulegen,
2. die Anforderungen an den ausreichenden Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 4 und die Form seines Nachweises zu umschreiben,
3. die Form des Nachweises eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes oder des sonstigen den

Lebensunterhalt sichernden Einkommens im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 zu bestimmen,

4. die Verpflichtung zur Aufnahme der Spätaussiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln.

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 26. Februar 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Vom 26. Februar 1996

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 223) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler unter seiner neuen Überschrift in der ab 1. März 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 15. Juli 1989 in Kraft getretene Gesetz vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378),
2. den am 1. August 1992 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225),
3. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094),
4. das am 14. Juli 1995 in Kraft getretene Gesetz vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894),
5. den am 1. März 1996 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 26. Februar 1996

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Spätaussiedlern in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz erfaßt auch die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern.

§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

(1) Spätaussiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen die Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten seiner Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist – außer in den Fällen des Absatzes 4 – nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Spätaussiedler zu betreuen.

(4) Die Zuweisung wird gegenstandslos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, für den er nicht nur vorübergehend nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, und ein Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen, in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren.

§ 3

Entscheidung über die Zuweisung

(1) Die nach Landesrecht zuständige oder, mangels einer entsprechenden Regelung, die von der Landesregierung bestimmte Stelle trifft die Entscheidung über die Zuweisung nach Beratung des Spätaussiedlers.

(2) Widerspruch und Klage gegen die Zuweisungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3a

Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz

(1) Spätaussiedler, die abweichend von

- a) der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder
- b) der Zuweisung aufgrund des § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort

ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Sie erhalten in der Regel von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

(2) Diese Regelung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 3b

Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe

(1) Nehmen Spätaussiedler abweichend von

- a) der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder
- b) der Zuweisung aufgrund des § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort

ständigen Aufenthalt und erhalten sie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe des aufgrund des § 2 zugewiesenen Ortes oder des nach einer anderen landesinternen Regelung bestimmten Ortes verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe, der tatsächlich Hilfe gewährt, die aufgewendeten Kosten ge-

mäß § 3a Abs. 1 Satz 2 zu erstatten. § 111 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes findet auf länderübergreifende Erstattungsansprüche entsprechende Anwendung.

(2) Ist eine Zuweisung oder eine andere landesinterne Regelung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zu einer Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 4

Ermächtigung für den Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einen Schlüssel für die Zuweisung von Spätaussiedlern innerhalb des Landes festzulegen,
2. die Anforderungen an den ausreichenden Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 4 und die Form seines Nachweises zu umschreiben,
3. die Form des Nachweises eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes oder des sonstigen den Lebensunterhalt sichernden Einkommens im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 zu bestimmen,
4. die Verpflichtung zur Aufnahme der Spätaussiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln.

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 5

Ausschluß der Anwendung

Auf Aussiedler und Übersiedler, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist sind, um einen ständigen Aufenthalt zu begründen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6

Übergangsvorschrift

Auf Personen, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 14. Juli 1989 und vor dem 1. Januar 1993 genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten und zeitliche Begrenzung des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt elf Jahre danach außer Kraft.

**Gesetz
über zwingende Arbeitsbedingungen
bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen
(Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG)**

Vom 26. Februar 1996

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes im Sinne der §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1318), finden, soweit der Betrieb überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809), erbringt und nicht ohnehin deutsches Recht für das Arbeitsverhältnis maßgeblich ist, auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung, wenn und soweit

1. der Tarifvertrag ein für alle unter seinen Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer einheitliches Mindestentgelt enthält und
2. auch inländische Arbeitgeber, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages haben, ihren im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmern mindestens diese am Arbeitsort geltende tarifvertragliche Arbeitsbedingung gewähren müssen.

Die zwingende Wirkung nach Satz 1 gilt unter den dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der Nummer 1 auch für die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes im Sinne der §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1318), die die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt oder ein zusätzliches Urlaubsgeld zum Gegenstand haben. Ein Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, seinem Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 die in den Sätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren. Dies gilt auch für einen unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 fallen-

den Arbeitgeber mit Sitz im Inland. Tarifvertrag des Baugewerbes nach Satz 1 ist auch ein Tarifvertrag, der die Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes zum Gegenstand hat.

(2) Absatz 1 gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Bereich der Seeschiffsassistenten.

(3) Sind im Zusammenhang mit der Gewährung von Urlaubsansprüchen nach Absatz 1 die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen durch allgemeinverbindliche Tarifverträge einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien übertragen, so finden die Rechtsnormen solcher Tarifverträge auch auf einen ausländischen Arbeitgeber und seinen im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung, wenn in den betreffenden Tarifverträgen oder auf sonstige Weise sichergestellt ist, daß

1. der ausländische Arbeitgeber nicht gleichzeitig zu Beiträgen nach dieser Vorschrift und Beiträgen zu einer vergleichbaren Einrichtung im Staat seines Sitzes herangezogen wird und
2. das Verfahren der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien eine Anrechnung derjenigen Leistungen vorsieht, die der ausländische Arbeitgeber zur Erfüllung des gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Urlaubsanspruchs seines Arbeitnehmers bereits erbracht hat.

Ein Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist verpflichtet, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien die ihr nach Satz 1 zustehenden Beiträge zu leisten. Dies gilt auch für einen unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 fallenden Arbeitgeber mit Sitz im Inland.

(4) Für die Zuordnung zum betrieblichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach den Absätzen 1, 2 und 3 gelten die vom Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Inland eingesetzten Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit als Betrieb.

(5) Von der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 sowie der Absätze 2 und 3 Satz 1 und 2 bereits ab dem ersten Tag der Beschäftigung eines Arbeitnehmers nach

Absatz 1 im Inland kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies in dem betreffenden Fall wegen des geringen Umfangs der zu erbringenden Leistungen angemessen und begründet erscheint.

§ 2

(1) Für die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 1 sind die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter zuständig.

(2) § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die dort genannten Behörden auch Einsicht in Arbeitsverträge, Niederschriften nach § 2 des Nachweisgesetzes und andere Geschäftsunterlagen nehmen können, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 1 geben, und die nach § 150a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes zur Mitwirkung Verpflichteten diese Unterlagen vorzulegen haben. § 233b Abs. 2 und 2a des Arbeitsförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Die genannten Behörden dürfen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die entsprechende Aufgaben wie nach diesem Gesetz durchführen oder für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständig sind oder Auskünfte geben können, ob ein Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen nach § 1 einhält, zusammenarbeiten. Für die Datenverarbeitung, die dem in Absatz 1 genannten Zweck oder der Zusammenarbeit mit den Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums dient, findet § 67 Abs. 2 Nr. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.

(3) Jeder Arbeitgeber mit Sitz im Ausland ist verpflichtet, die für die Kontrolle der Einhaltung der Rechtspflichten nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen im Inland bereitzuhalten.

(4) Für die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 5 ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig.

§ 3

Von einem Arbeitgeber ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, ist vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei dem für den Ort der Baustelle zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält. Wesentlich sind die Angaben über

1. die Namen der von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer,
2. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung sowie
3. den Ort der Beschäftigung (Baustelle).

Der Arbeitgeber hat der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, daß er die in § 1 vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen einhält.

§ 4

Für die Anwendung dieses Gesetzes gilt die im Inland gelegene Baustelle als Geschäftsraum und der mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers Beauftragte als Gehilfe im Sinne des § 11 Abs. 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, einem Arbeitnehmer eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht gewährt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, einen Beitrag nicht leistet oder
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes, eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt, eine Auskunft über Tatsachen, die darüber Aufschluß geben, ob die Arbeitsbedingungen nach § 1 eingehalten werden, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 150a Abs. 5 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraumes nicht duldet, entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 150a Abs. 6 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt, entgegen § 2 Abs. 3 eine Unterlage nicht bereithält oder entgegen § 3 die Anmeldung oder die Versicherung gegenüber dem zuständigen Landesarbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Bauleistungen im Sinne des § 75 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

1. gegen § 1 verstößt oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der gegen § 1 verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sowie des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden.

(5) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Die nach Satz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 6

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Auftraggeber sollen Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 5 mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind.

Das gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1996 in Kraft und am 1. September 1999 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 26. Februar 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

Grundstoff-Kostenverordnung (GÜG-KostV)

Vom 13. Februar 1996

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt für seine Amtshandlungen auf dem Gebiet des Grundstoffverkehrs Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

(1) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder § 13 des Grundstoffüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wird für jede der nachfolgenden Verkehrsarten je Grundstoff und Betriebsstätte folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Herstellung, auch einschließlich Handel innerhalb und/oder außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, jedoch insgesamt je Betriebsstätte nicht mehr als | 300 DM,
1 200 DM, |
| 2. Handel innerhalb der Europäischen Gemeinschaften jedoch insgesamt je Betriebsstätte nicht mehr als | 250 DM,
1 000 DM, |
| 3. Handel außerhalb der Europäischen Gemeinschaften jedoch insgesamt je Betriebsstätte nicht mehr als | 250 DM,
1 000 DM. |

(2) Soweit der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken dient oder ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, reduziert sich die nach Absatz 1 zu erhebende Gebühr je Grundstoff und Betriebsstätte auf 20 DM.

§ 3

(1) In den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Grundstoffüberwachungsgesetzes wird für die

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Erweiterung einer Erlaubnis hinsichtlich der neu aufgenommenen Verkehrsarten oder Grundstoffe eine Gebühr je Verkehrsart und Grundstoff von
jedoch je Betriebsstätte nicht mehr als | 120 DM,
480 DM, |
| 2. Änderung in der Person des Erlaubnisinhabers eine Gebühr von | 250 DM, |
| 3. Änderung in der Lage der Betriebsstätten eine Gebühr von | 120 DM |
- erhoben.

(2) In den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes wird je Betriebsstätte eine Gebühr von 20 DM erhoben.

(3) Für die Verlängerung einer nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes befristeten Erlaubnis wird eine Gebühr von 50 DM erhoben.

§ 4

(1) Für die Bestätigung einer Anzeige nach § 15 des Grundstoffüberwachungsgesetzes oder Artikel 2a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung wird

eine Gebühr je Grundstoff von	200 DM,
jedoch je Betriebsstätte nicht mehr als	1 000 DM,

erhoben.

(2) Soweit der Verkehr ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, reduziert sich die nach Absatz 1 zu erhebende Gebühr je Grundstoff und Betriebsstätte auf 20 DM.

§ 5

In den Fällen des § 15 Satz 1 und 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes wird für die

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Erweiterung einer Bestätigung nach § 15 des Grundstoffüberwachungsgesetzes hinsichtlich der neu aufgenommenen Verkehrsarten oder Grundstoffe eine Gebühr je Grundstoff von
jedoch je Betriebsstätte nicht mehr als | 100 DM,
200 DM, |
| 2. Änderung hinsichtlich der Person des Anzeigenden oder der Lage der Betriebsstätte eine Gebühr von | 100 DM |
- erhoben.

§ 6

Für die Erteilung einer individuellen Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung wird je Grundstoff eine Gebühr von 170 DM erhoben.

§ 7

Für Bescheinigungen und Beglaubigungen, die auf Antrag vorgenommen werden, werden an Gebühren 25 bis 300 DM erhoben.

§ 8

Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

§ 9

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so gilt § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes.

(2) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn einer sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Gebühr nach den Sätzen 1 und 2. Die Gebühr beträgt in den Fällen des Satzes 1 mindestens 50 DM, in den Fällen der Sätze 2 und 3 mindestens 20 DM.

(3) Für die nachträgliche Erteilung einer Auflage zur Erlaubnis gilt Absatz 1.

§ 10

Auf Antrag des Kostenschuldners wird von der Festsetzung einer Gebühr abgesehen, wenn die Amtshandlung wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken von besonderer Bedeutung dient oder wenn die Erhebung auch einer ermäßigten Gebühr in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für den Kostenschuldner steht.

§ 11

Hat die Amtshandlung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, wird die Gebühr auf das Doppelte erhöht. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung nach Satz 1 zu rechnen ist.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung¹⁾**

Vom 21. Februar 1996

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d und f in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1830), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 4 wird nach der Position „Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.“ folgende Position eingefügt:

1	2
„Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith“	Schleimkrankheit der Kartoffel“.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Position

1	2
„Eierfrucht (Solanum melongena L.) wird gestrichen.	Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith“) (Schleimkrankheit der Kartoffel)“

- bb) In der Position „Kartoffel (Solanum tuberosum L.), Knollen“ werden in Spalte 2 die Worte „Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith“) (Schleimkrankheit der Kartoffel)“ gestrichen.

- cc) In der Position „Tanne (Abies Mill.)“ werden in Spalte 1 ein Komma und die Worte „mit Ursprung in außer-europäischen Ländern“ angefügt.

- dd) Die Position

1	2
„Tomate (Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex. Farw.) wird gestrichen.	Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith“) (Schleimkrankheit der Kartoffel)“

- b) In Abschnitt B Nr. 1 wird die Position

1	2
„Kartoffel (Solanum tuberosum L.), Knollen gestrichen.	Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith“) (Schleimkrankheit der Kartoffel)“

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/4/EG der Kommission vom 21. Februar 1995 zur Änderung einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 44 S. 56).

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A Nr. 2.8 werden in Spalte 2 nach dem Wort „europäische“ die Worte „Länder und“ eingefügt.
- b) In Abschnitt B Nr. 1.5 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Schweiz,“ das Wort „Syrien“ und ein Komma eingefügt.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe A wird Nummer 1.3 wie folgt gefaßt:

1	2
„1.3 Pflanzen, außer Feigenbaum (Ficus L.)	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Land stammen, das als frei von Thrips palmi Karny festgestellt worden ist, b) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von Thrips palmi Karny festgestellt worden ist, oder c) vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen Thripse (Thysanoptera) unterzogen worden sein.“

bb) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1.1.5.3 wird wie folgt gefaßt:

1	2
„1.1.5.3 Eierfrucht (Solanum melongena L.)	ferner wie bei 1.1.2.1 und 1.1.2.2 Die Pflanzen müssen ferner <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.“

bbb) In Nummer 1.1.5.4 Spalte 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Knollen müssen ferner

- a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder,
- b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel (Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith) bekannt ist, aus einem Betrieb stammen, der auf Grund amtlicher Untersuchungen oder geeigneter anerkannter Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schadorganismus als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.

Die Knollen müssen ferner von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen Kartoffelnematoden (Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens) und vom Weißen Kartoffelnematoden (Globodera pallida (Stone) Behrens) festgestellt worden ist.“

ccc) In den Nummern 1.1.5.5 und 1.1.5.6 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „1.1.2.1 und 1.1.2.2“ durch die Angabe „1.1.5.3“ ersetzt.

ddd) In Nummer 2.1.1 wird in Spalte 2 folgender Satz angefügt:

„Die Knollen müssen ferner aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel (Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith) nicht bekannt ist.“

cc) Buchstabe C wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 1.3 bis 1.23 werden durch folgende Nummern ersetzt:

	1	2
„1.3	Banane (Musa L.)	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.
1.3.1	bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	ferner wie bei 1.1
1.4	Blaues Lieschen (<i>Exacum</i> spp.)	wie bei 1.2.1 und 1.2.2
1.5	Chrysantheme (<i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.)	Die Pflanzen müssen a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwollwolleule (<i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.)), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (<i>Heliothis armigera</i> Hübner), der Asiatischen Baumwollwolleule (<i>Spodoptera litura</i> (Fabricius)), des Heerwurms (<i>Spodoptera frugiperda</i> (Smith)) oder von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer festgestellt worden sind, oder b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein. Die Pflanzen müssen ferner a) höchstens in dritter Generation von Material abstammen, das bei Tests auf die Chrysanthenstauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) als frei von diesem Virus festgestellt worden ist, oder unmittelbar von Material abstammen, das auf Grund einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % zum Zeitpunkt der Blüte amtlich untersucht und als frei von der Chrysanthenstauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) festgestellt worden ist, und b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr keine Anzeichen des Weißen Chrysanthenrostes (<i>Puccinia horiana</i> Hennings) festgestellt worden sind, oder einer geeigneten Behandlung gegen den Weißen Chrysanthenrost (<i>Puccinia horiana</i> Hennings) unterzogen worden sein.

1	2
<p>1.5.1 Chrysanthemen (<i>Argyranthemum</i> spp., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Leucanthemum</i> L., <i>Tanacetum</i> L.) mit Ursprung in Ländern, die als frei von den folgenden Schadorganismen anerkannt sind:</p> <p><i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</p> <p>Floridaminierfliege (<i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess))</p> <p><i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</p> <p><i>Liriomyza sativae</i> Blanchard</p> <p>Tomatenminierfliege (<i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach))</p>	<p>Unbewurzelte Stecklinge müssen ferner ebenso wie die Pflanzen, von denen sie stammen, als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein. Bewurzelte Stecklinge müssen einschließlich ihres Wurzelbettes als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein.</p>
<p>1.5.2 Chrysanthemen (<i>Argyranthemum</i> spp., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Leucanthemum</i> L., <i>Tanacetum</i> L.) mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder in anderen in Nummer 1.5.1 nicht genannten Drittländern</p>	<p>wie bei 1.2.2</p>
<p>1.6 Feigenbaum (<i>Ficus</i> L.)</p>	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt worden ist,</p> <p>b) aus einem Gewächshaus stammen, das während eines angemessenen Zeitraumes bei amtlichen Kontrollen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt worden ist, oder</p> <p>c) vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen Thripse (Thysanoptera) unterzogen worden sein.</p>
<p>1.7 Fuchsie (<i>Fuchsia</i> L.), mit Ursprung in den USA und Brasilien</p>	<p>Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt worden sind und unmittelbar vor der Ausfuhr als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein.</p>
<p>1.8 Gerbera (<i>Gerbera</i> Cass.)</p>	<p>wie bei 1.2.1 und 1.2.2</p>

1	2
<p>1.9 Süßgräser (Gramineae), mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua Lag., Cortaderia Stapf., Federgras (Stipa L.), Glanzgras (Phalaris L.), Glyceria R. Br., Hakonechloa Mak. ex Honda, Hystrix, Pfeifengras (Molinia), Plattährengras (Uniola L.), Reifgras (Calamagrostis), Shibataea, Spartina Schreb., mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer</p>	<p>Die Pflanzen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Betrieben angezogen worden sein, b) frei von Pflanzenrückständen, Blüten und Früchten sein und c) vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht worden sein und <ul style="list-style-type: none"> aa) als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen festgestellt worden sein und bb) als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze festgestellt oder einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.
<p>1.10 Kamelie (Camellia L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Die Pflanzen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn an blühenden Pflanzen festgestellt worden sind.
<p>1.11 Kumquat (Fortunella Swingle) und deren Hybriden</p>	<p>wie bei 1.1</p>
<p>1.12 Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat</p>	<p>wie bei 1.1</p>
<p>1.13 Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat</p>	<p>wie bei 1.1</p>
<p>1.14 Nachtschattengewächse (Solanaceae)</p>	
<p>1.14.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist</p>	<p>Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt worden sind.</p>
<p>1.14.2 außer Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.) und Samen der Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw.), mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Spindelknollenkrankheit (Potato spindle tuber viroid) bekannt ist</p>	<p>Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Spindelknollenkrankheit (Potato spindle tuber viroid) festgestellt worden sind.</p>
<p>1.15 Narzisse (<i>Narcissus</i> L.), Zwiebeln, außer solchen, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, daß sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben</p>	<p>Die Pflanzen müssen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen des Stengelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein.</p>

1	2
1.16 Nelke (<i>Dianthus</i> L.)	<p>wie bei 1.5 Satz 1</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich in amtlichen Tests, die mindestens einmal während der letzten zwei Jahre durchgeführt worden sind, als frei von der Erwinia-Welke (<i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey), der Pseudomonas-Welke (<i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder) und der Welkekrankheit (<i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma) erwiesen haben, und</p> <p>b) als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.</p>
<p>1.16.1 und deren Hybriden mit Ursprung in Ländern, die als frei von folgenden Schadorganismen anerkannt sind:</p> <p><i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)</p> <p>Floridaminierfliege (<i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess))</p> <p><i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)</p> <p><i>Liriomyza sativae</i> Blanchard</p> <p>Tomatenminierfliege (<i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach))</p>	ferner wie bei 1.2.1
1.16.2 mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder in anderen in Nummer 1.16.1 nicht genannten Drittländern	ferner wie bei 1.2.2
1.17 Palmae, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Kadang-Kadang-Krankheit (<i>Cadang-cadang viroid</i>) und von Palm lethal yellowing mycoplasma festgestellt worden ist, und aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen davon festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von der Kadang-Kadang-Krankheit (<i>Cadang-cadang viroid</i>) und von Palm lethal yellowing mycoplasma festgestellt worden sind; die Pflanzen müssen ferner einer geeigneten Behandlung gegen <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen worden sein; befallsverdächtige Pflanzen müssen gerodet worden sein.</p>
1.18 Pelargonie (<i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait.)	wie bei 1.5 Satz 1

Gewebekulturen müssen von Material stammen, das die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

1	2
1.18.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) bekannt ist und das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb sensu lato, außereuropäische Populationen, oder anderen Vektoren des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) nicht bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner a) unmittelbar aus einem Betrieb stammen, der als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) festgestellt worden ist, oder b) höchstens in vierter Generation von Mutterpflanzen stammen, die bei amtlichen Virustests als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) festgestellt worden sind.
1.18.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) und das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb sensu lato, außereuropäische Populationen, oder anderer Vektoren des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner a) unmittelbar aus einem Betrieb stammen, in dem Boden und Pflanzen als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) festgestellt worden sind, oder b) höchstens in zweiter Generation von Mutterpflanzen stammen, die sich bei amtlichen Virustests als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) erwiesen haben.
1.19 <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden	wie bei 1.1
1.20 <i>Ribes</i> -Arten (<i>Ribes</i> L.), mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger bekannt ist	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen von außereuropäischen Viren und virusähnlichen Krankheitserregern festgestellt worden ist.
1.21 Schleierkraut (<i>Gypsophila</i> L.)	wie bei 1.2.1 und 1.2.2
1.22 Tabak (<i>Nicotiana</i> L.)	wie bei 1.3
1.23 Tulpe (<i>Tulipa</i> L.), Zwiebeln, außer solche, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, daß sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	wie bei 1.15“.
bbb) Die bisherigen Nummern 1.21 bis 1.23 werden die Nummern 1.24 bis 1.26.	
b) Teil II wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe B wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1.1.5.1.1 werden in Spalte 2 Satz 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa	
aaaa) nach der Klammerangabe „(einschließlich Y ^o , Y ⁿ und Y ^c)“ sowie den Worten „Potato leaf roll virus“ jeweils das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und	
bbbb) nach der Klammerbezeichnung „(<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann et Kotthoff) Davis et al.)“ die Worte „und die Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith)“ eingefügt.	
bbb) Nummer 1.1.5.2 wird wie folgt gefaßt:	
1	2
„1.1.5.2 Eierfrucht (<i>Solanum melongena</i> L.)	wie bei 1.1.2 Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.“

ccc) In Nummer 1.1.5.3 wird in Spalte 2 folgender Satz angefügt:

„Die Knollen müssen ferner

- a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder,
- b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel (*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith) bekannt ist, aus einem Betrieb stammen, der auf Grund amtlicher Untersuchungen oder geeigneter anerkannter Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schadorganismus als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.“

ddd) In den Nummern 1.1.5.4 und 1.1.5.5 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „1.1.2“ durch die Angabe „1.1.5.2“ ersetzt.

bb) In Buchstabe C werden die Nummern 1.3 bis 1.17 durch folgende Nummern ersetzt:

	1	2
„1.3	Banane (<i>Musa L.</i>)	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.
1.3.1	bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	ferner wie bei 1.1
1.4	Blaues Lieschen (<i>Exacum spp.</i>)	wie bei 1.2
1.5	Chrysantheme (<i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.)	Die Pflanzen müssen a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwolleule (<i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.)) und des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (<i>Heliothis armigera</i> Hübner) festgestellt worden sind, oder b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein. Die Pflanzen müssen ferner a) höchstens in dritter Generation von Material abstammen, das bei Tests auf die Chrysanthemenstauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) als frei von diesem Virus festgestellt worden ist, oder unmittelbar von Material abstammen, das auf Grund einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % zum Zeitpunkt der Blüte amtlich untersucht und als frei von der Chrysanthemenstauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) festgestellt worden ist, und b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor dem Versand keine Anzeichen des Weißen Chrysanthemenrostes (<i>Puccinia horiana</i> Hennings) festgestellt worden sind, oder einer geeigneten Behandlung gegen den Weißen Chrysanthemenrost (<i>Puccinia horiana</i> Hennings) unterzogen worden sein.

1	2
	Unbewurzelte Stecklinge müssen ferner ebenso wie die Pflanzen, von denen sie stammen, als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein. Bewurzelte Stecklinge müssen einschließlich ihres Wurzelbettes als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein.
1.5.1 Chrysanthemen (<i>Argyranthemum</i> spp., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Leucanthemum</i> L., <i>Tanacetum</i> L.)	ferner wie bei 1.2
1.6 Gerbera (<i>Gerbera</i> Cass.)	wie bei 1.2
1.7 Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>) und deren Hybriden	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Citrus vein enation woody gall</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden ist, oder b) in direkter Linie von Material stammen, das im Rahmen eines Zertifizierungssystems als frei von <i>Citrus vein enation woody gall</i> und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt und unter geeigneten Bedingungen gehalten worden ist; die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen. Die Pflanzen müssen ferner <ul style="list-style-type: none"> aa) in einem insektensicheren Gewächshaus oder einer Isolierkabine erzeugt und als frei von Anzeichen von <i>Citrus vein enation woody gall</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden sein oder bb) untersucht und als frei von der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt, als solche zertifiziert und seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen von <i>Citrus vein enation woody gall</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden sein.

	1	2
1.8	Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.9	Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.10	Narzisse (<i>Narcissus</i> L.), Zwiebeln, außer solchen, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, daß sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	Die Pflanzen müssen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen des Stengelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein.
1.11	Nelke (<i>Dianthus</i> L.)	wie bei 1.5 Satz 1 Die Pflanzen müssen ferner a) in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich in amtlichen Tests, die mindestens einmal während der letzten zwei Jahre durchgeführt worden sind, als frei von der Erwinia-Welke der Nelke (<i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey), Pseudomonas-Welke der Nelke (<i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder) und der Welkekrankheit der Edelnelke (<i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma) erwiesen haben, und b) als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.
1.11.1	und deren Hybriden	ferner wie bei 1.2
1.12	Pelargonie (<i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait.)	wie bei 1.5 Satz 1
1.13	<i>Persea</i> spp., bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.14	<i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden	wie bei 1.7
1.15	Schleierkraut (<i>Gypsophila</i> L.)	wie bei 1.2
1.16	Tabak (<i>Nicotiana</i> L.)	wie bei 1.3
1.17	Tulpe (<i>Tulipa</i> L.), Zwiebeln, außer solchen, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, daß sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	wie bei 1.10
1.18	Verbene (<i>Verbena</i> L.)	wie bei 1.2
1.19	Zitrus (<i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 1.7 ⁴ .

5. In Anlage 6 Teil IV Buchstabe A wird Nummer 1.2.2 wie folgt gefaßt:

1	2	3
„1.2.2 Rübe (<i>Beta vulgaris</i> L.)		DK, GB, IRL, P (Azoren)
1.2.2.1 Futterrübe (<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>alba</i> D.C.)	Das Saatgut muß a) von Samenträgerbeständen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) nicht festgestellt worden ist,	

- b) als Basissaatgut oder zertifiziertes Saatgut so beschaffen sein, daß es höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, oder
- c) als nicht anerkanntes Saatgut
- aa) so verpackt sein, daß keine Gefahr der Ausbreitung des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) besteht,
- bb) zu einer Bearbeitung bestimmt sein, die sicherstellt, daß das Saatgut höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, und
- cc) an Bearbeitungsbetriebe mit geeigneten, überwachten Abfallbeseitigungsanlagen zur Verhinderung der Ausbreitung dieses Krankheitserregers geliefert werden.
- 1.2.2.2 Gelbe Rübe (Beta vulgaris L. var. lutea D.C.)** Das Saatgut muß
- a) von Samenträgerbeständen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) nicht festgestellt worden ist,
- b) als bearbeitetes Saatgut so beschaffen sein, daß es höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, oder
- c) als nicht bearbeitetes Saatgut
- aa) so verpackt sein, daß keine Gefahr der Ausbreitung des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) besteht,
- bb) zu einer Bearbeitung bestimmt sein, die sicherstellt, daß das Saatgut höchstens 0,5 Gewichtsprozent unschädliche Verunreinigungen enthält, und
- cc) an Bearbeitungsbetriebe mit geeigneten, überwachten Abfallbeseitigungsanlagen zur Verhinderung der Ausbreitung des Krankheitserregers geliefert werden.
- 1.2.2.3 Mangold (Beta vulgaris L. var. flavescens D.C., Beta vulgaris L. var. vulgaris)** wie bei 1.2.2.2
- 1.2.2.4 Rote Rübe (Beta vulgaris L. var. conditiva Alef.)** wie bei 1.2.2.2
- 1.2.2.5 Zuckerrübe (Beta vulgaris L. var. altissima Döll)** wie bei 1.2.2.1*.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Pflanzenbeschauverordnung gilt vom 1. September 1996 an wieder in ihrer am 29. Februar 1996 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 21. Februar 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Vertretung
F. J. Feiter

**Bekanntmachung
der Dienstbezüge und Anwärterbezüge
nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2
der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

Vom 21. Februar 1996

Auf Grund des § 13 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, werden in den nachstehenden Anlagen I A bis I D und II A bis II D die sich nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung auf der Grundlage der Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, ergebenden Dienst- und Anwärterbezüge für die Zeit ab 1. April 1995 bekanntgemacht.

Bonn, den 21. Februar 1996

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Anlage IA
 (Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. Mai 1995

1. Bundesbesoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 240,17	1 283,08	1 325,99	1 368,90	1 411,81	1 454,72	1 497,63
A 2		1 347,20	1 389,79	1 432,38	1 474,97	1 517,56	1 560,15	1 602,74
A 3		1 433,03	1 478,34	1 523,65	1 568,96	1 614,27	1 659,58	1 704,89
A 4		1 481,74	1 535,08	1 588,42	1 641,76	1 695,10	1 748,44	1 801,78
A 5		1 499,45	1 555,84	1 612,23	1 668,62	1 725,01	1 781,40	1 837,79
A 6		1 551,78	1 612,20	1 672,62	1 733,04	1 793,46	1 853,88	1 914,30
A 7		1 651,19	1 712,28	1 773,37	1 834,46	1 895,55	1 956,64	2 017,73
A 8		1 726,03	1 799,10	1 872,17	1 945,24	2 018,31	2 091,38	2 164,45
A 9	Ic	1 854,20	1 923,17	1 995,05	2 067,49	2 141,29	2 221,71	2 302,13
A 10		2 030,37	2 130,29	2 230,21	2 330,13	2 430,05	2 529,97	2 629,89
A 11		2 365,31	2 467,70	2 570,09	2 672,48	2 774,87	2 877,26	2 979,65
A 12		2 576,46	2 698,53	2 820,60	2 942,67	3 064,74	3 186,81	3 308,88
A 13	Ib	2 918,90	3 050,72	3 182,54	3 314,36	3 446,18	3 578,00	3 709,82
A 14		3 004,49	3 175,43	3 346,37	3 517,31	3 688,25	3 859,19	4 030,13
A 15		3 387,54	3 575,48	3 763,42	3 951,36	4 139,30	4 327,24	4 515,18
A 16		3 765,16	3 982,52	4 199,88	4 417,24	4 634,60	4 851,96	5 069,32

2. Bundesbesoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	6 018,70
B 2		7 138,22
B 3	Ia	7 468,21
B 4		7 964,60
B 5		8 534,06
B 6		9 071,86
B 7		9 594,98
B 8		10 140,24
B 9		10 817,25
B 10		12 919,56
B 11		14 105,19

3. Bundesbesoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	2 918,90	3 050,72	3 182,54	3 314,36	3 446,18	3 578,00	3 709,82
C 2		2 927,13	3 137,21	3 347,29	3 557,37	3 767,45	3 977,53	4 187,61
C 3		3 307,83	3 545,70	3 783,57	4 021,44	4 259,31	4 497,18	4 735,05
C 4	Ia	4 283,74	4 522,86	4 761,98	5 001,10	5 240,22	5 479,34	5 718,46

8	9	10	11	12	13	14	15
1 540,54							
1 645,33							
1 750,20							
1 855,12							
1 894,18	1 950,57						
1 974,72	2 035,14	2 095,56					
2 078,82	2 139,91	2 201,00	2 262,09	2 323,18			
2 237,52	2 310,59	2 383,66	2 456,73	2 529,80	2 602,87		
2 382,55	2 462,97	2 543,39	2 623,81	2 704,23	2 784,65		
2 729,81	2 829,73	2 929,65	3 029,57	3 129,49	3 229,41		
3 082,04	3 184,43	3 286,82	3 389,21	3 491,60	3 593,99	3 696,38	
3 430,95	3 553,02	3 675,09	3 797,16	3 919,23	4 041,30	4 163,37	
3 841,64	3 973,46	4 105,28	4 237,10	4 368,92	4 500,74	4 632,56	
4 201,07	4 372,01	4 542,95	4 713,89	4 884,83	5 055,77	5 226,71	
4 703,12	4 891,06	5 079,00	5 266,94	5 454,88	5 642,82	5 830,76	6 018,70
5 286,68	5 504,04	5 721,40	5 938,76	6 156,12	6 373,48	6 590,84	6 808,20

8	9	10	11	12	13	14	15
3 841,64	3 973,46	4 105,28	4 237,10	4 368,92	4 500,74	4 632,56	
4 397,69	4 607,77	4 817,85	5 027,93	5 238,01	5 448,09	5 658,17	5 868,25
4 972,92	5 210,79	5 448,66	5 686,53	5 924,40	6 162,27	6 400,14	6 638,01
5 957,58	6 196,70	6 435,82	6 674,94	6 914,06	7 153,18	7 392,30	7 631,42

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	3 781,46	4 049,98	4 318,50	4 587,02	4 855,54	5 124,06	5 392,58	5 661,10	5 929,62	6 198,14
R 2		4 424,24	4 692,76	4 961,28	5 229,80	5 498,32	5 766,84	6 035,36	6 303,88	6 572,40	6 840,92

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	Ia	7 468,21
R 4		7 964,60
R 5		8 534,06
R 6		9 071,86
R 7		9 594,98
R 8		10 140,24
R 9		10 817,25
R 10		13 518,87

Gültig ab 1. Mai 1995

Anlage IB
(Anlage V des BBesG)**Ortszuschlag**
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	920,18	1 066,98	1 192,58
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	776,25	923,05	1 048,65
Ic	A 9 bis A 12	689,86	836,66	962,26
II	A 1 bis A 8	649,86	789,64	915,24

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 125,60 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 8,20 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 41,00 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 32,80 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 24,60 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 551,89 DM,
Tarifklasse II 519,89 DM.

Anlage IC
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. April 1995

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 073	1 175	280	93
A 5 bis A 8	1 237	1 374	324	93
A 9 bis A 11	1 308	1 466	374	93
A 12	1 499	1 668	394	93
A 13	1 542	1 720	408	93
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 587	1 776	421	93

Gültig ab 1. Mai 1995

Anlage ID
(Anlage IX des BBesG)**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 7	
§ 44	bis zu 164,00	Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
§ 48 Abs. 2	bis zu 82,00	A 1 bis A 5	A 5
§ 78	bis zu 123,00	A 6 bis A 9	A 9
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 10 bis A 13	A 13
Vorbemerkungen		A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 2 Abs. 2	205,00	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 4	82,00	B 5 bis B 7	B 6
Nummer 4a	123,00	B 8 bis B 10	B 9
Nummer 5		B 11	B 11
Die Zulage beträgt für		Nummer 8 Abs. 1	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	57,40	Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	82,00	A 1 bis A 5	198,68
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	123,00	A 6 bis A 9	273,17
Nummer 5a		A 10 bis A 13	347,68
Abs. 1		A 14 und höher	422,17
Buchstabe a	147,60	für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	149,02
Buchstabe b	246,00	des gehobenen Dienstes	198,68
Buchstabe c	352,60	des höheren Dienstes	248,34
Abs. 2		Nummer 8a	
Nr. 1 Buchstabe a	221,40	Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	164,00	A 1 bis A 5	109,29
Nr. 2 Buchstabe a	164,00	A 6 bis A 9	149,02
Buchstabe b	65,60	A 10 bis A 13	183,78
Nr. 3	106,60	A 14 und höher	218,55
Nr. 4 und 5	98,40	für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	79,49
Nr. 6 Buchstabe a	221,40	des gehobenen Dienstes	104,32
Buchstabe b	164,00	des höheren Dienstes	129,15
Nr. 7 Buchstabe a	164,00	Nummer 8b	
Buchstabe b	65,60	Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
Nr. 8 Buchstabe a	205,00	A 1 bis A 5	178,82
Buchstabe b	106,60	A 6 bis A 9	228,47
Nr. 9	98,40	A 10 bis A 13	298,01
Nummer 6		A 14 und höher	367,54
Abs. 1		für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	134,12
Buchstabe a	738,00	des gehobenen Dienstes	178,82
Buchstabe b	590,40	des höheren Dienstes	223,51
Buchstabe c	472,32	Nummer 6a	
Nummer 6a	164,00		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 8c		Nummer 27	
Die Zulage beträgt für die Beamten		Abs. 1	
des einfachen Dienstes	82,00	Buchstabe a	59,63
des mittleren Dienstes	123,00	Buchstabe b	
des gehobenen Dienstes	180,40	Doppelbuchstabe aa	82,47
des höheren Dienstes	246,00	Doppelbuchstabe bb	149,02
Nummer 9		Buchstabe c	158,95
Die Zulage beträgt		Buchstabe d	158,95
nach einer Dienstzeit		Buchstabe e	59,63
von einem Jahr	99,35	Abs. 2	
von zwei Jahren	198,70	Buchstabe b	
Nummer 9a		Doppelbuchstabe bb	66,55
Abs. 1		Buchstaben c und d	99,33
Buchstabe a	164,00	Nummer 30	36,90
Buchstabe b	328,00	Besoldungsgruppen	Fußnote
Buchstabe c	246,00	A 2	1 42,69
Abs. 2			2 28,43
Buchstabe a	65,60		3 78,70
Buchstabe b	82,00		6 39,76
Nummer 10 Abs. 1		A 3	1, 5 78,70
Die Zulage beträgt			2 42,69
nach einer Dienstzeit		A 4	1, 4 78,70
von einem Jahr	99,35		2 42,69
von zwei Jahren	198,70	A 5	3 42,69
Nummer 11	1/2 des Grundgehalts und des Ortszuschlags*)		4, 6 78,70
Nummer 12	149,02	A 6	6 42,69
Nummer 13a	bis zu	A 7	2 52,99
Nummer 19 Satz 1	295,08		5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
Nummer 21	247,55	A 8	2 68,29
Nummer 23		A 9	2, 3, 4 317,68
Abs. 1	16,40		7 15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
Abs. 2	36,90	A 12	7, 8 184,50
Nummer 24		A 13	6 147,56
Die Zulage beträgt für Beamte			7 221,33
des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	16,40		11, 12, 13 322,84
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungs- gruppe A 12	36,90	A 14	5 221,33
Nummer 25	61,50	A 15	7 221,33
Nummer 26 Abs. 1		B 10	1, 2 511,48
Die Zulage beträgt für Beamte		Bundesbesoldungsordnung C	
des mittleren Dienstes	27,34	Vorbemerkungen	
des gehobenen Dienstes	61,50	Nummer 2b	
		Buchstabe a	158,95
		Buchstabe b	59,63

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		329,64
der Besoldungsgruppe R 2		369,00
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	167,32
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 1 a		59,63

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe*)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Nummer 4		61,50
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	244,73
R 2	3 bis 8, 10	244,73
R 3	3	244,73
R 8	2	489,35

Anlage II A
 (Anlage IV des BBesG)

Gültig ab 1. Oktober 1995

1. Bundesbesoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 270,46	1 314,41	1 358,36	1 402,31	1 446,26	1 490,21	1 534,16
A 2		1 380,12	1 423,74	1 467,36	1 510,98	1 554,60	1 598,22	1 641,84
A 3		1 468,02	1 514,43	1 560,84	1 607,25	1 653,66	1 700,07	1 746,48
A 4		1 517,88	1 572,52	1 627,16	1 681,80	1 736,44	1 791,08	1 845,72
A 5		1 536,07	1 593,83	1 651,59	1 709,35	1 767,11	1 824,87	1 882,63
A 6		1 589,66	1 651,55	1 713,44	1 775,33	1 837,22	1 899,11	1 961,00
A 7		1 691,46	1 754,04	1 816,62	1 879,20	1 941,78	2 004,36	2 066,94
A 8		1 768,03	1 842,89	1 917,75	1 992,61	2 067,47	2 142,33	2 217,19
A 9	Ic	1 899,42	1 970,08	2 043,72	2 117,93	2 193,53	2 275,91	2 358,29
A 10		2 079,86	2 182,22	2 284,58	2 386,94	2 489,30	2 591,66	2 694,02
A 11		2 422,97	2 527,86	2 632,75	2 737,64	2 842,53	2 947,42	3 052,31
A 12		2 639,26	2 764,31	2 889,36	3 014,41	3 139,46	3 264,51	3 389,56
A 13	Ib	2 990,16	3 125,19	3 260,22	3 395,25	3 530,28	3 665,31	3 800,34
A 14		3 077,76	3 252,87	3 427,98	3 603,09	3 778,20	3 953,31	4 128,42
A 15		3 470,22	3 662,74	3 855,26	4 047,78	4 240,30	4 432,82	4 625,34
A 16		3 857,02	4 079,68	4 302,34	4 525,00	4 747,66	4 970,32	5 192,98

2. Bundesbesoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	6 165,50
B 2		7 312,32
B 3	Ia	7 650,36
B 4		8 158,86
B 5		8 742,21
B 6		9 293,13
B 7		9 829,00
B 8		10 387,56
B 9		11 081,08
B 10		13 234,67
B 11		14 449,22

3. Bundesbesoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	Ib	2 990,16	3 125,19	3 260,22	3 395,25	3 530,28	3 665,31	3 800,34
C 2		2 998,58	3 213,78	3 428,98	3 644,18	3 859,38	4 074,58	4 289,78
C 3		3 388,53	3 632,20	3 875,87	4 119,54	4 363,21	4 606,88	4 850,55
C 4	Ia	4 388,25	4 633,20	4 878,15	5 123,10	5 368,05	5 613,00	5 857,95

8	9	10	11	12	13	14	15
1 578,11							
1 685,46							
1 792,89							
1 900,36							
1 940,39	1 998,15						
2 022,89	2 084,78	2 146,67					
2 129,52	2 192,10	2 254,68	2 317,26	2 379,84			
2 292,05	2 366,91	2 441,77	2 516,63	2 591,49	2 666,35		
2 440,67	2 523,05	2 605,43	2 687,81	2 770,19	2 852,57		
2 796,38	2 898,74	3 001,10	3 103,46	3 205,82	3 308,18		
3 157,20	3 262,09	3 366,98	3 471,87	3 576,76	3 681,65	3 786,54	
3 514,61	3 639,66	3 764,71	3 889,76	4 014,81	4 139,86	4 264,91	
3 935,37	4 070,40	4 205,43	4 340,46	4 475,49	4 610,52	4 745,55	
4 303,53	4 478,64	4 653,75	4 828,86	5 003,97	5 179,08	5 354,19	
4 817,86	5 010,38	5 202,90	5 395,42	5 587,94	5 780,46	5 972,98	6 165,50
5 415,64	5 638,30	5 860,96	6 083,62	6 306,28	6 528,94	6 751,60	6 974,26

8	9	10	11	12	13	14	15
3 935,37	4 070,40	4 205,43	4 340,46	4 475,49	4 610,52	4 745,55	
4 504,98	4 720,18	4 935,38	5 150,58	5 365,78	5 580,98	5 796,18	6 011,38
5 094,22	5 337,89	5 581,56	5 825,23	6 068,90	6 312,57	6 556,24	6 799,91
6 102,90	6 347,85	6 592,80	6 837,75	7 082,70	7 327,65	7 572,60	7 817,55

4. Bundesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	3 873,68	4 148,75	4 423,82	4 698,89	4 973,96	5 249,03	5 524,10	5 799,17	6 074,24	6 349,31
R 2		4 532,14	4 807,21	5 082,28	5 357,35	5 632,42	5 907,49	6 182,56	6 457,63	6 732,70	7 007,77

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	Ia	7 650,36
R 4		8 158,86
R 5		8 742,21
R 6		9 293,13
R 7		9 829,00
R 8		10 387,56
R 9		11 081,08
R 10		13 848,60

Gültig ab 1. Oktober 1995

Anlage IIB
(Anlage V des BBesG)**Ortszuschlag**
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	942,62	1 093,00	1 221,66
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	795,18	945,56	1 074,22
Ic	A 9 bis A 12	706,69	857,07	985,73
II	A 1 bis A 8	665,71	808,91	937,57

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 128,66 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A5 um je 8,40 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 42,00 DM, in Besoldungsgruppe A4 um je 33,60 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 25,20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 565,36 DM,
Tarifklasse II 532,57 DM.

Anlage II C
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Oktober 1995

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Eingangsstufe, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 099	1 204	286	96
A 5 bis A 8	1 267	1 408	332	96
A 9 bis A 11	1 340	1 502	383	96
A 12	1 536	1 709	404	96
A 13	1 579	1 761	417	96
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungs- ordnungen A und B) oder R 1	1 625	1 819	432	96

Gültig ab 1. Oktober 1995

Anlage IID
(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 168,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 84,00
§ 78	bis zu 126,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	• 210,00
Nummer 4	84,00
Nummer 4 a	126,00
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	58,80
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	84,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	126,00
Nummer 5 a	
Abs. 1	
Buchstabe a	151,20
Buchstabe b	252,00
Buchstabe c	361,20
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	226,80
Buchstabe b	168,00
Nr. 2 Buchstabe a	168,00
Buchstabe b	67,20
Nr. 3	109,20
Nr. 4 und 5	100,80
Nr. 6 Buchstabe a	226,80 ¹⁾
Buchstabe b	168,00
Nr. 7 Buchstabe a	168,00
Buchstabe b	67,20
Nr. 8 Buchstabe a	210,00
Buchstabe b	109,20
Nr. 9	100,80
Nummer 6	
Abs. 1	
Buchstabe a	756,00
Buchstabe b	604,80
Buchstabe c	483,84
Nummer 6 a	168,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	203,53
A 6 bis A 9	279,83
A 10 bis A 13	356,16
A 14 und höher	432,47
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	152,65
des gehobenen Dienstes	203,53
des höheren Dienstes	254,40
Nummer 8 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	111,95
A 6 bis A 9	152,65
A 10 bis A 13	188,26
A 14 und höher	223,88
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	81,43
des gehobenen Dienstes	106,86
des höheren Dienstes	132,30
Nummer 8 b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	183,18
A 6 bis A 9	234,05
A 10 bis A 13	305,28
A 14 und höher	376,50

¹⁾ Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

²⁾ Auf Grund des Artikels 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) ab 1. Januar 1996 168,00.

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	137,39
des gehobenen Dienstes	183,18
des höheren Dienstes	228,96
Nummer 8 c	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	84,00
des mittleren Dienstes	126,00
des gehobenen Dienstes	184,80
des höheren Dienstes	252,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	101,77
von zwei Jahren	203,54
Nummer 9 a	
Abs. 1	
Buchstabe a	168,00
Buchstabe b	336,00
Buchstabe c	252,00
Abs. 2	
Buchstabe a	67,20
Buchstabe b	84,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	101,77
von zwei Jahren	203,54
Nummer 11	½ des Grundgehalts und des Ortszuschlags ¹⁾
Nummer 12	152,65
Nummer 13 a	bis zu 126,00
Nummer 19 Satz 1	302,28
Nummer 21	253,59
Nummer 23	
Abs. 1	16,80
Abs. 2	37,80
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/ für Unteroffiziere	16,80
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungs- gruppe A 12	37,80
Nummer 25	63,00

¹⁾ Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	28,01
des gehobenen Dienstes	63,00
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	61,08
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	84,48
Doppelbuchstabe bb	152,65
Buchstabe c	162,83
Buchstabe d	162,83
Buchstabe e	61,08
Abs. 2	•
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	68,17
Buchstaben c und d	101,75
Nummer 30	37,80
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 43,73
	2 29,13
	3 80,62
	6 40,73
A 3	1, 5 80,62
	2 43,73
A 4	1, 4 80,62
	2 43,73
A 5	3 43,73
	4, 6 80,62
A 6	6 43,73
A 7	2 54,28
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 69,96
A 9	2, 3, 4 325,43
	7 15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8 189,00
A 13	6 151,16
	7 226,73
	11, 12, 13 330,72
A 14	5 226,73
A 15	7 226,73
B 10	1, 2 523,95

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		
Buchstabe a		162,83
Buchstabe b		61,08
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe ¹⁾	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 1	A 13	
für Beamte der Besoldungs- gruppe C 2	A 15	
für Beamte der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		337,68
der Besoldungsgruppe R 2		378,00
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	171,40
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 1a		
		61,08

¹⁾ Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe ¹⁾	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Nummer 4		
Besoldungsgruppen	Fußnote	63,00
R 1	1, 2	250,70
R 2	3 bis 8, 10	250,70
R 3	3	250,70
R 8	2	501,28

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 21. Februar 1996

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgende Ausstellung gewährt:

„WerkstättenMesse '96“
vom 14. bis 16. März 1996 in Offenbach

Bonn, den 21. Februar 1996

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schäfers